

### 1. Neuabgrenzung der Klassen C1, C und D1

Klasse	bisherige Berechtigung	künftige Berechtigung, rückwirkend für ab dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnisse
 Klasse C1*	Mit der Klasse C1 dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGm) von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg, <b>die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer gebaut und ausgelegt sind</b> , gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer (zGm) von nicht mehr als 750 kg).	Künftig dürfen mit der Klasse C1 Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2, A, <b>D1 und D</b> ) mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGm) von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg). <b>Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C1 – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.</b>
 Klasse C*	Mit der Klasse C dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit einer zGm von mehr als 3.500 kg, <b>die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer und gebaut und ausgelegt sind</b> , gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg).	Künftig dürfen mit der Klasse C Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2, A, <b>D1 und D</b> ) mit einer zGm von mehr als 3.500 kg gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg). <b>Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden</b>
 Klasse D1	Mit der Klasse D1 dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) gefahren werden, <b>die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrer gebaut und ausgelegt sind</b> und deren Länge nicht mehr als 8 Meter beträgt (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg).	<b>Für das Führen von Kraftfahrzeugen</b> (außer solchen der Klassen AM, A1, A2 und A) <b>über 3.500 kg zGm, die zur Beförderung von Personen gebaut und ausgelegt sind, ist künftig – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – mindestens die Fahrerlaubnisklasse D1 (bis sechzehn Fahrgastplätze) erforderlich.</b>

\*Die Ausführungen gelten für die Fahrerlaubnisklassen C1E und CE entsprechend.

## 2. Befristung der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E

Klasse	Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen, die zwischen dem 01.01.1999 und dem 18.01.2013 erteilt wurden	künftige Befristung, rückwirkend für ab dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnisse	Besitzstand aus der alten Klasse 3 (vor dem 01.01.1999 erteilt)
 Klasse C1   Klasse C1E	gelten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers, danach werden sie jeweils für fünf Jahre erteilt	werden auf fünf Jahre befristet erteilt	bleiben unbefristet gültig